

Elfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW, 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am . . . die nachstehende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08. Dezember 1971 in der Fassung der zehnten Änderungssatzung vom 21.07.2004 wird wie folgt geändert:

Der nach § 1 Satz 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal beigefügte Gebührentarif erhält die sich aus der Anlage zu dieser Satzung „Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal“ ergebende Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Anlage zur elften Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

	Euro	
1	Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern	
1.1	Sarggräber	
1.1.1	Sarggrab je Einheit	1055
1.1.2	Sarggrab in bevorzugter Lage je Einheit	1547
1.2	Urnengräber	
1.2.1	Urnengrab zweistellig	631
1.2.2	Urnengrab vierstellig	889
1.2.3	Urnengrab in bevorzugter Lage zweistellig	868
1.2.4	Urnengrab in bevorzugter Lage vierstellig	1281
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes für die in der Friedhofssatzung genannten Fälle 1/30 pro Jahr der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren	
1.4	Umschreibung der Gräber auf den rechtlichen Nachfolger sowie Zweitausfertigung für verlorene Urkunden	10
2	Gebühren für die Bereitstellung der Grundflächen bei Reihengräbern	
2.1	Sargreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	322
2.2	Sargreihengrab für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	565
2.3	Sargreihengrab im Rasenfeld	680
2.4	Urnenreihengrab	268
2.5	Anonymes Urnengrab	245
2.6	Rasen-Urnengrab	263
3	Bestattungsgebühren	
3.1	Grundgebühren	
	- Aufbewahrung in der Ruhekammer bis zu vier Tagen	
	- Vermessen, Ausheben und Zuwerfen des Grabes	
	- Benutzung der Bestattungsgeräte einschl. Bahrwagen	
	- Annahme, Transport und Dekoration von Kränzen und Blumengebinden	
	- Auslegen des Grabes mit Matten	
	- Errichtung eines Kranzhügels	
	- Abtransport der übrigen Erde	

	- Erste Ordnung der Grabstelle und ihrer Umgebung im Anschluss an die Beerdigung	
	- Abräumen der Kränze	
3.1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	536
3.1.2	Für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	893
3.1.3	Für die Bestattung von personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtigen Fehlgeburten, sofern keine planmäßige Grabstelle in Anspruch genommen wird	45
3.1.4	Für ein Urnengrab	357
3.2	Besondere Gebühren	
3.2.1	Träger bei der Bestattung, je Träger	27
3.2.2	Inanspruchnahme der Ruhekammer pro Tag	25
3.2.3	Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit	39
3.2.4	Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung	33
3.2.5	Aufschlag für Särge mit Übergröße	290
3.2.6	Bestattung außerhalb der Dienstzeit pro Stunde / Person	40
3.2.7	Ausgraben einer Leiche oder Urne	
3.2.7.1	Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	980
3.2.7.2	Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	1566
3.2.7.3	Urnen	293
	Für die Beisetzung ausgegrabener Leichen oder Urnen wird die Bestattungsgrundgebühr erhoben.	
4	Gebühren für die Benutzung der Feierhalle	
4.1	Grundgebühr einschließlich Ausschmückung, Kranzdekoration, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung	199
4.2	Benutzung der Orgel	24
4.3	Benutzung der Feierhalle ohne Durchführung einer Trauerfeier	33
	Der Sarg oder die Urne wird in Anwesenheit des Friedhofspersonals von Angehörigen bzw. einem Geistlichen in der Feierhalle in Empfang genommen.	
5	Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen	
5.1	Erteilung der Genehmigung für ein Grabmal oder eine Grabeinfassung	31
	Die Genehmigungsgebühr beinhaltet die Prüfung des Antrages nach der Friedhofsatzung, Angabe der Fluchtlinien und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.	
5.2	Jahreskontrolle der aufrecht stehenden Grabsteine pro Jahr	3
	Die Kontrollgebühr wird für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes festgesetzt.	
6	Gärtnerische Leistungen	
	Die Kosten für die Bepflanzung der Gräber, die jährliche Instandhaltung sowie die Erneuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragserteilung besonders in Rechnung gestellt.	

6.1	Tarif für die 1. Aufmachung	
6.1.1	Grundaufmachung	
	- Einebnen des Kranzhügels	
	- Hügelung des Grabes	
	- Abtransport der übriggebliebenen Erde	
	- Aufbringen von Mutterboden und Humus	
	- Anteil an der einheitlichen Grabfeldgestaltung	
6.1.1.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	160
6.1.1.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	200
6.1.1.3	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	140
6.1.1.4	Urnenreihengrab	61
6.1.1.5	Urnenwahlgrab - Zweistellig	88
6.1.1.6	Urnenwahlgrab - Vierstellig	117
6.1.2	Besondere Ausführungen	
6.1.2.1	Grabeinfassung mit Lonicera pro m	35
6.2	Grabpflege	
	Grundaufmachung	
	- Markierung des Pflegegrabes	
	- 7 Pflegegänge:	
	- 1 x Entfernung von veraltetem Grabschmuck	
	- 5 x Unkrautbeseitigung	
	- 1 x Laubentfernung und Aufbringung von Humus	
6.2.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	44
6.2.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	61
6.2.3	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	44
6.2.4	Urnenreihengrab	31
6.2.5	Urnenwahlgrab - Zweistellig	42
6.2.6	Urnenwahlgrab - Vierstellig	47